

## Allgemeine Vertragsgrundlage

### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1 Jan Greve arbeitet auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen. An den von ihm erstellten Texten werden Nutzungsrechte nach individueller Vereinbarung übertragen.
- 1.2 Alle Texte und sonstige von Jan Greve erstellten Entwürfe und Werkzeichnungen unterliegen dem UrhG und sind als persönliche geistige Schöpfung geschützt. Auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Damit stehen Jan Greve insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.
- 1.3 Jan Greve überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart, wird das einfache Nutzungsrecht übertragen.
- 1.4 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Alle von Jan Greve erstellten Texte dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und Zweckbestimmung im vertraglichen Umfang genutzt werden. Jede andere oder weitergehende Nutzung sowie die Nachahmung von Texten, Konzepten und sonstigen erbrachten Leistungen (auch in Teilen) ist grundsätzlich unzulässig. Es sei denn, die Nutzung erfolgt nach schriftlicher Einwilligung von Jan Greve und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Honorars. Auch eine Weitergabe des vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechts bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- 1.5 Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt Jan Greve, ein erhöhtes Honorar in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. War ein Honorar nicht vereinbart, gilt die nach der Honorartabelle des Fachverbandes Freie Werbetexter (FFW) übliche Vergütung als vereinbart.
- 1.6 Jan Greve hat das Recht, von ihm erstellte Texte, Entwürfe, Konzepte auch nach dem Erwerb von Nutzungsrechten durch den Kunden ohne besonderes Einverständnis des Kunden als Referenz aufzuführen, in Belegmappen bzw. bei Präsentationen, Internetpräsenzen oder Messen zu verwenden.
- 1.7 Jan Greve hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten bzw. nach der FFW Honorartabelle üblichen Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt. Weist der Auftraggeber nach, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, ist die Höhe des Schadenersatzes entsprechend anzupassen.
- 1.8 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

- 1.9 An Arbeiten von Jan Greve werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

### 2. Vergütung

- 2.1 Die Erstellung von Entwürfen, Texten und sonstigen Tätigkeiten, die der Texter für den Auftraggeber erbringt, ist honorarpflichtig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Entwürfe, Konzepte und Texte bilden, gemeinsam mit der Einräumung der Nutzungsrechte, eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt nach der Honorartabelle des AGD, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 2.3 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 2.4 Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist Jan Greve berechtigt die Vergütung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 2.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Jan Greve zu benachrichtigen, wenn er von zusätzlichen Nutzungen oder der Verwendung der Texte und Konzepte in größerem Umfang als vereinbart Gebrauch macht bzw. machen will. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, kann Jan Greve die erhöhte Vergütung nach 1.5 verlangen.
- 2.6 Die Anfertigung von Texten und Konzepten und sämtliche sonstigen Leistungen, die Jan Greve für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### 3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Jan Greve finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

### 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Texten und Slogans werden nach dem Zeitaufwand entsprechend der FFW Honorartabelle gesondert berechnet.
- 4.2 Jan Greve ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Jan Greve entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Jan Greve abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber Jan Greve im Innenverhältnis von

sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

- 4.4 Spesen wie Reisekosten und Aufwendungen für Verpflegung, Unterkunft und Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

An Entwürfen und Texten werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

#### **6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**

- 6.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind Jan Greve Korrekturmuster vorzulegen.
- 6.2 Die Texte werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen; Ziffer 7.5 gilt jedoch auch für die Texte.
- 6.3 Die Produktionsüberwachung durch Jan Greve erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung.
- 6.4 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Jan Greve 10-15 einwandfreie Belege unentgeltlich. Jan Greve ist berechtigt, diese und Vervielfältigungen davon zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

#### **7. Haftung**

- 7.1 Jan Greve verpflichtet sich, den Auftrag sorgfältig auszuführen. Für entstandene Schäden an ihm überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 7.2 Jan Greve haftet nicht für die wettbewerbs-, markenrechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit und die Eintragungsfähigkeit seiner Arbeiten.
- 7.3 Jan Greve verpflichtet sich, Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er nicht für seine Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Wenn Jan Greve notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die Beauftragten keine Erfüllungsgehilfen des Texters.
- 7.5 Mit der Genehmigung (Freigabe) der Arbeiten durch den Auftraggeber übernimmt dieser die alleinige Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit der Arbeiten (Haftungsübergang).
- 7.6 Beanstandungen jedweder Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Jan Greve geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen und freigegeben nach 7.5.
- 7.7 Jan Greve haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch Trägermedien mit den angelieferten Arbeiten entstehen.
- 7.8 Jan Greve haftet maximal bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung.
- 7.9 Der Versand der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

#### **8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

- 8.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen/redaktionellen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber nach Freigabe von Konzeption und Text Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Für bereits begonnene Arbeiten behält Jan Greve den Vergütungsanspruch.
- 8.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Jan Greve eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 8.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung der Jan Greve übergebenen Vorlagen berechtigt ist, insbesondere die erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte hat. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt er Jan Greve von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

#### **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Wohnsitz von Jan Greve.
- 9.2 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 9.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, 23.01.2019